

Aus aktuellem Anlass:

Die Vereinigung solidarisiert sich.

Ein geschätzter Kollege hat nach einer für seine Mandantin positiven gerichtlichen Entscheidung die Herausgabe von sichergestellten Gegenständen beantragt.

Dieser Antrag soll nun Grundlage des Verdachts einer versuchten Geldwäsche sein.

Die Vereinigung Hessischer Strafverteidiger*innen hält diese Entwicklung für außerordentlich besorgniserregend.

Nach bisherigem Kenntnisstand lag der Durchsuchungsmaßnahme folgender Sachverhalt zugrunde:

2014 wurden bei einer Durchsuchung nach § 103 StPO bei der Mandantin des Kollegen u.a. ein Schließfachschlüssel aufgefunden. In dem Schließfach wurden erhebliche Bargeldbeträge und Wertgegenstände sichergestellt. Die daraufhin wegen Verstößen gegen das BtMG und Geldwäsche geführten Ermittlungsverfahren wurden nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Anschließend leitete die Staatsanwaltschaft ein selbstständiges Einziehungsverfahren ein, in dem der Kollege die Mandantin ebenfalls vertrat.

Das Amtsgericht Frankfurt wies den Einziehungsantrag zurück. Nachdem die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel eingelegt hatte, legte auch die Verteidigung Berufung ein. Hierauf hob das Landgericht Frankfurt die amtsgerichtliche Entscheidung auf und ordnete die Einziehung aller Beträge und Wertgegenstände an.

Die Verteidigung hatte im Berufungsverfahren geltend gemacht, dass das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft zu weiten Teilen unzulässig sei, da in dem entsprechenden Schreiben nur davon die Rede war, dass gegen einen der Betroffenen Berufung eingelegt werde, nicht gegen alle Betroffenen; das Landgericht folgte dem aber nicht.

Auf die hiergegen eingelegte Revision hob das OLG Frankfurt die Entscheidung des Landgerichts auf und stellte die Unzulässigkeit der staatsanwaltschaftlichen Berufung fest. Damit war das Urteil des Amtsgerichts rechtskräftig, das die Freigabe sämtlicher sichergestellter Gegenstände und Gelder angeordnet hatte.

Hieraufhin beantragte unser Kollege die Herausgabe der Wertgegenstände an seine Mandantin als letzte Gewahrsamsinhaberin sowie die Überweisung der sichergestellten Geldbeträge. Die Staatsanwaltschaft reagierte hierauf trotz mehrfacher Nachfragen über Monate nicht.

Stattdessen wertete sie den Freigabeantrag als Versuch der Geldwäsche und leitete u.a. gegen den Kollegen und seine Mandantin ein neues Ermittlungsverfahren ein. Nachdem das Amtsgericht einen Antrag auf Durchsuchung der Wohn- und Kanzleiräume des Kollegen abgelehnt hatte, legte die Staatsanwaltschaft am 22.07.2026 Beschwerde ein. Das Landgericht erließ am 06.08.2026 einen Durchsuchungsbeschluss, der am 25.09.2026 beim Kollegen in seinen Kanzlei- und Wohnräumen sowie bei seiner Mandantin und deren Ehemann vollzogen wurde.

Aufgrund des Hinweises des Verteidigers, dass der Laptop und das Handy beruflich dringend benötigt würden und eine Sicherstellung/Beschlagnahme dazu führen würde nicht arbeitsfähig zu sein, wurden die Daten von der Festplatte des Laptops und die Daten des Handys des Verteidigers gespiegelt. Der Widerspruch wurde ausdrücklich erklärt.

Der Vorwurf knüpft nunmehr daran an, dass unser Kollege nach einer rechtskräftigen und für seine Mandantin günstigen Entscheidung die Herausgabe der Gegenstände beantragt hat, für die zuvor gerichtlich die Einziehung abgelehnt wurde.

Die Staatsanwaltschaft und erschreckenderweise auch das Landgericht vertritt dabei offenbar die Auffassung, der Verteidiger hätte erkennen müssen, dass die Gegenstände tatsächlich aus einer rechtswidrigen Tat stammten, weshalb sie nicht herausgefordert werden könnten.

Gerade diese Argumentation gibt Anlass zur Besorgnis hinsichtlich der Ausübung von Strafverteidigung. Es lag eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vor.

Von Strafverteidiger*innen zu verlangen, dass sie eine für ihre Mandantin*innen günstige gerichtliche Entscheidung nicht umsetzen, weil die Staatsanwaltschaft diese Entscheidung materiell für falsch hält, würde die Rollen im Strafverfahren ad absurdum führen.

Verteidiger*innen sind nicht verpflichtet, die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft zu teilen oder zu übernehmen.

Gerade im Strafverfahren ist die Bindung an gerichtliche Entscheidungen keine bloße Formalität.

Wenn ein Gericht die Einziehung ablehnt und ein hiergegen eingelegtes Rechtsmittel unzulässig ist, müssen Verteidiger*innen darauf vertrauen dürfen, dass diese abschließende Entscheidung Bestand hat.

Der bloße Antrag auf Herausgabe eines Gegenstands ist nicht schon deshalb eine versuchte Geldwäschehandlung, weil die Staatsanwaltschaft die Auffassung vertritt, das rechtskräftige Urteil des AG sei fehlerhaft und die Gegenstände inkriminiert.

Wenn die Staatsanwaltschaft aufgrund eigenen Verschuldens ein unzulässiges Rechtsmittel einlegt, muss dann der Verteidiger seiner Mandantin mitteilen, dass er sie nicht weiter vertreten kann, obwohl eine rechtskräftige Entscheidung zugrunde liegt, die als gesetzliche Folge die Herausgabe nach sich zieht? Was würde denn ohne den Antrag auf Herausgabe mit den Gegenständen und Beträgen geschehen? Läge hierin nicht eine ungerechtfertigte Bereicherung? Was wäre, wenn neu hinzugezogene Verteidiger*innen einen Antrag auf Herausgabe gestellt hätte? Hätte dann bei diesen Kolleg*innen auch durchsucht werden dürfen? Wie weit glaubt die Staatsanwaltschaft und wohl auch das Landgericht einen Anfangsverdacht ausweiten zu dürfen?

Sollen Verteidiger*innen bereits dann zu Beschuldigten einer versuchten Geldwäsche werden können, wenn sie auf die Umsetzung einer gerichtlichen Entscheidung zugunsten ihrer Mandant*innen durch einen Herausgabeantrag hinwirken und die Staatsanwaltschaft im Falle eines Unterliegens nachträglich meint, sie hätten die materielle Rechtswidrigkeit dieser Entscheidung erkennen müssen? Gilt das nur bei formellen Hindernissen oder auch in allen Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft prozessualen Frust über eine unliebsame gerichtliche

Entscheidung durch die Einleitung von neuen Ermittlungsverfahren zu kompensieren versucht?

Versucht die Staatsanwaltschaft wie in diesem Fall nicht vielmehr mit der Hilfe des LG eigene Fehler und deren Folge durch die Einleitung eines weiteren Ermittlungsverfahrens zu „korrigieren“, um so die in Rechtskraft erwachsene Entscheidung zu umgehen?

Die besondere Brisanz liegt darin, dass nicht irgendein Arbeitsplatz durchsucht wurde.

Durchsucht wurde die Kanzlei eines Strafverteidigers.

Damit wird zwangsläufig auch die geschützte Sphäre zahlreicher anderer Mandant*innen berührt.

Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb wiederholt hervorgehoben, dass bei Durchsuchungen in Rechtsanwaltskanzleien die besonderen Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Verteidiger*innen und Mandant*innen zu berücksichtigen sind.

Eine Kanzleidurchsuchung wegen eines Vorwurfs, der im Kern an die Wahrnehmung einer prozessualen Position zugunsten eines Mandanten anknüpft, bedarf deshalb einer besonders tragfähigen tatsächlichen Grundlage.

Strafverteidigung darf kein strafrechtliches Risiko werden. Der Fall weist über den einzelnen Kollegen hinaus.

Wenn Strafverteidiger*innen damit rechnen müssen, dass ihnen die konsequente Wahrnehmung einer günstigen gerichtlichen Entscheidung später als Indiz für eine strafbare Handlung entgegengehalten wird, entsteht ein erhebliches Risiko für die freie und unabhängige Strafverteidigung.

Dann könnte sich bei jeder Entscheidung die Frage stellen:

Darf ich diesen Antrag noch stellen?

Darf ich die Herausgabe noch verlangen?

Darf ich mich auf die gerichtliche Entscheidung berufen?

Oder könnte mir später vorgehalten werden, ich hätte erkennen müssen, dass die Staatsanwaltschaft eigentlich Recht hatte?

Eine solche Verunsicherung darf es in einem Rechtsstaat nicht geben.

Strafverteidiger*innen sind Interessenvertreter*innen ihrer Mandant*innen.

Sie sind nicht Sachwalter*innen der Strafverfolgungsbehörden.

Sie sind nicht verpflichtet, einen für eigene Mandant*innen günstigen Verfahrensausgang nachträglich selbst zu korrigieren.

Verteidiger*innen dürfen nicht dafür kriminalisiert werden, dass sie gerichtliche Entscheidungen zugunsten ihrer Mandanten ernst nehmen.

Eine Strafverteidigerkanzlei darf nicht deshalb zum Tatort werden, weil ein Verteidiger seine Aufgabe wahrnimmt. Der Rechtsstaat muss es aushalten, dass ein Strafverteidiger*innen für Mandant*innen einen gerichtlichen Erfolg erstreitet, der den Ermittlungsbehörden unlieb ist.

Das ist keine Geldwäsche.

Das ist Strafverteidigung.

Die Vereinigung Hessischer Strafverteidiger*innen fordert deshalb die umgehende Löschung der gespiegelten Daten und die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen unseren Kollegen.